

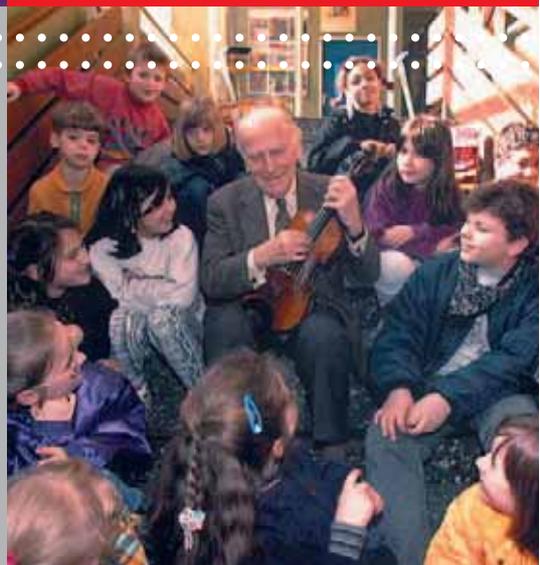
# Stiften in NRW – einfach vielfältig

Stiftungsideen aus den Regionen und das neue Gesetz



Innenministerium  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**NRW.**





# Vorwort des Innenministers

Stiftungen leisten einen unverzichtbaren Beitrag für eine lebendige Gesellschaft. Mit ihrer Hilfe werden soziale Fundamente gelegt und Perspektiven eröffnet. Nicht selten können Einrichtungen und Dienstleistungen, die für unser soziales, kulturelles, im umfassenden Sinne gesellschaftliches Leben bedeutsam sind, nur mit der komplementären finanziellen Hilfe einer Stiftung erhalten werden. Vielfach werden, dank der Kreativität von Stiftungen, auch neue, zukunftsweisende Akzente gesetzt.

Stiftungen verkörpern eine besondere Form aktiver bürgerschaftlicher Beteiligung.

Sie bieten nicht nur große Chancen, neue Ideen und Konzepte allein oder gemeinsam mit anderen zu entwickeln und zu realisieren, sondern auch vielfältige Möglichkeiten zu persönlichem, ehrenamtlichem Engagement.

Sie zeigen damit zugleich in besonderer Weise, dass es möglich ist und Sinn macht, ein Gemeinschafts- und Solidaritätsbewusstsein zu entwickeln. Gerade hierauf ist unsere Gesellschaft mehr denn je angewiesen.

Stiftungen brauchen aber auch gute Rahmenbedingungen. Dazu gehört, dass staatliche Reglementierung und Kontrolle sich auf das wirklich notwendige Maß beschränken. Das am 26. Februar 2005 in Kraft getretene und nunmehr für die Stiftungsaufsicht maßgebliche neue Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen macht hiermit Ernst. Es ver-

zichtet auf Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse, die die Stiftungsorgane nach bisherigem Recht bei Satzungsänderungen und einer Vielzahl von Rechtsgeschäften zu beachten hatten, oder reduziert diese in einer auch im Vergleich zu den neueren Stiftungsgesetzen anderer Bundesländer bislang einmaligen Weise. Mit diesem von der Landesregierung eingebrachten und mit seltener Einmütigkeit vom Landtag verabschiedeten Gesetz wird allen, die sich für und in Stiftungen engagieren, großes Vertrauen bekundet. Der Wille der Stifterinnen und Stifter ist hiernach grundsätzlich oberstes Gebot; sie bestimmen eigenverantwortlich auch das künftige Schicksal ihrer Stiftung.

Näheres hierzu und zur Entwicklung des Stiftungswesens in NRW erfahren Sie aus dieser Broschüre. Ich würde mich freuen, wenn sie auch Anstoß oder Anregungen für die Errichtung Ihrer Stiftung oder Ihr persönliches, nicht unbedingt finanzielles Engagement für eine Stiftung gibt.



**Dr. Ingo Wolf, MdL**  
*Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen*





## 06

*Heimatspflege, Brauchtum*

**Bürgerstiftung Rohrmeisterei  
Schwerte**

Bezirksregierung Arnsberg



## 18

*Bildung, Ausbildung, Sport*

**Gräflich Berghe von Trip'sche  
Sportstiftung zu Burg**

Bezirksregierung Köln

..... 22

*Soziales, Wissenschaft  
und Forschung*

**Sybille-Hahne-Stiftung**

Bezirksregierung Münster



..... 14

*Soziales, Kunst und Kultur*

**Yehudi Menuhin Stiftung  
Deutschland**

Bezirksregierung Düsseldorf

..... 10

*Public-Private-  
Partnership-Modell*

**Stiftung Standortsicherung  
Kreis Lippe**

Bezirksregierung Detmold

26

Statistische Angaben 2003/2004

32

Das neue Stiftungsgesetz

28

Stiftungsverzeichnis im Internet

36

Steuerrechtliche Hinweise

30

Informationen zum neuen  
Stiftungsgesetz

38

Ansprechpartnerinnen und  
Ansprechpartner



Helmut Diegel

06 07

*Heimatspflege, Brauchtum*

**Bürgerstiftung Rohrmeisterei  
Schwerte**

Bezirksregierung Arnsberg

## Gemeinsam mehr erreichen

### Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Stiftungen haben eine lange Tradition. Ziele und Inhalte von Stiftungen waren im Laufe der Zeit einem ständigen Wandel unterworfen. Die Förderung von sozialen Projekten und Initiativen, die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur gehörten und gehören beispielsweise zu den Aufgaben von Stiftungen. Erfreulicherweise ist die Tradition, Stiftungen ins Leben zu rufen, ungebrochen.

Wir alle wissen, dass wir zur Stärkung unseres Gemeinwesens in Zukunft mehr auf bürgerschaftliche Eigenverantwortung und private Initiative setzen müssen. Es muss deutlich werden, dass es ohne die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen, eine lebendige demokratische Ordnung nicht geben kann. Die besondere Form der Bürgerstiftung ist in Deutschland eine bisher noch ungewohnte Art und Weise bürgerschaftlichen Engagements. Gerade Bürgerstiftungen schaffen es aber, den Einsatz vieler Einzelner für einen klar bezeichneten Zweck effektiv zu bündeln und einzusetzen. Sie sind daher ein besonders attraktives und effektives

Modell, bei dem sich das Potential von Bürgerinnen und Bürgern für das Gemeinwesen entfalten kann.

In der vorliegenden Broschüre wird als ein »best-practise«-Beispiel die Bürgerstiftung »Rohrmeisterei« in Schwerte vorgestellt. Dort hat auch im Sommer 2004 der »Tag der Bürgerstiftung« stattgefunden. Er stand unter dem Motto »Gemeinsam mehr erreichen«.

Gemeinsam mit allen am Stiftungswesen Interessierten möchte auch die Bezirksregierung Arnsberg Ziele für unser Gemeinwesen erreichen. Die Bezirksregierung Arnsberg versteht sich daher nicht nur als Aufsichtsbehörde für das Stiftungswesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möchten Beraterinnen und Begleiter sein, die Anregungen und Hilfestellungen geben. Nicht in Konkurrenz zu anderen, sondern ergänzend.

**Helmut Diegel**  
Regierungspräsident  
Bezirksregierung Arnsberg



## Ein Kulturzentrum in Bürgerhand: Rohrmeisterei Schwerte

*Mehr als zwanzig Jahre diskutierte man in Schwerte die Frage: Was macht die Stadt mit einem alten Industriedenkmal, das genau im Übergang von Innenstadt und Ruhraue liegt?*

### Motivation und Geschichte

1890 war die Halle als Pumpstation für die Trinkwassergewinnung im östlichen Ruhrgebiet gebaut worden. Seit 1926 war sie Werkshalle der Dortmunder Stadtwerke und wurde im Volksmund zur »Rohrmeisterei«. 1976 endete diese Nutzung. Seitdem diskutierte und verwarf man vielfältige Konzepte: Abriss oder Sanierung, Kultur oder Parkhaus, privat oder städtisch ... und die Halle verfiel. 1990 wurde sie unter Denkmalschutz gestellt, aber selbst dies vermochte das »Schmuckkästchen im Ruhrtal« nicht aus seinem Dornröschen-Schlaf zu wecken. Das mächtige Tonnendach mit seiner offenen Trägerkonstruktion, das reich verzierte Mauerwerk der roten Backsteinfassade, die alten, torbogenartigen Sprossenfenster zeigten sich nur Busfahrerinnen und Stadtgärtnerinnen, denn die alte Pumpstation diente als Garage und Grünabfall-Station und verfiel langsam zur Ruine.

Ende 1999 griff man das Thema erneut auf: Der neue Bürgermeister vermietete einen Teil der Halle an zwei Schwerter Kulturvereine: Startschuss für eine neue Nutzung als Bürger- und Kulturzentrum, denn in Schwerte fehlte ein

entsprechend großer Saal. Beide große Fraktionen im Rat lehnten das Projekt ab. Die Bürgerinnen und Bürger waren skeptisch, weil ein ähnliches Vorhaben an anderer Stelle gerade gescheitert war. Die initiiierenden Vereine hatten zwar viele Ideen, aber kein Geld, diese zu verwirklichen. Klar war nur die Vorgabe: »Die Entwicklung der Rohrmeisterei muss und wird ohne Mehrkosten für die Stadt Schwerte gelingen.« Gleichzeitig war klar, dass das Vorhaben schnelle Erfolge zeigen musste – um der Skepsis die Spitze zu nehmen und klarzumachen, dass die fruchtlosen Rohrmeisterei-Debatten der Vergangenheit nicht einfach weitergehen: »Wir fangen sofort an.«

Was zunächst unlösbar schien, entpuppte sich schnell als Stärke des Projekts: schon ab Sommer 2000 wurde die Halle für Veranstaltungen genutzt – mit Löchern im Dach, zersplitterten Fenstern, ohne Heizung und Sanitäreinrichtungen. Tausende erlebten Theater, Tanz oder Ausstellungen in der heruntergekommenen Halle – und fanden gerade das reizvoll. Die Rohrmeisterei war Gesprächsthema, auch in der lokalen Presse. Nicht Workshops, Debatten, Konzeptpapiere oder Pläne, nicht der Ruf nach öffentlich finanzierter Unterstützung, nicht ein Modell für die Trägerschaft prägten die Anfangsphase, sondern das schiere Machen: »Erst mal rein in die Halle, Strukturen kommen später.« Und zwar schneller, als gedacht: die erfolgreiche Improvisation führte zunächst zu öffentlicher, dann zu politischer Unterstützung über



08 09

*Heimatspflege, Brauchtum*

**Bürgerstiftung Rohrmeisterei  
Schwerte**

Bezirksregierung Arnsberg



Parteigrenzen hinweg. Dabei war stets klar, dass nicht die Kommune, sondern die Bürgerinnen und Bürger einen Umbau und späteren Betrieb zu stemmen haben würden.

Diese Vorgeschichte und die folgenden Anforderungen führten 2001 zur Gründung einer gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts: eine gestaltbare Stiftungssatzung, schlanke Entscheidungsstrukturen und das gute Renommee der Stiftungsidee stützten – neben den steuerrechtlichen Aspekten – die Entscheidung. Der lokale Bezug zum Stadtgeschehen und das Ziel, viele Bürgerinnen und Bürger als Stifterinnen und Stifter zu gewinnen, führten letztendlich zur Rechtsform der Bürgerstiftung. Die Rohrmeisterei Schwerte wurde damit eine der ersten Bürgerstiftungen in NRW und bislang bundesweit die einzige, die die Bauherrenschaft und Trägerschaft eines Gebäudes und einer Einrichtung der kulturellen Infrastruktur übernommen hat. Sie bündelt das Engagement und bietet verschiedene Plattformen. Sie versteht sich als Dienstleisterin und Moderatorin des Netzwerks der Nutzerinnen und Nutzer. Über persönliche Kontakte waren Gründungsstifterinnen und -stifter schnell gefunden: Privatpersonen, Geschäftsleute, Firmen und Vereine. Mit der vorliegenden Stiftungssatzung und formellem Gründungsakt erteilte die Bezirksregierung

Arnsberg problemlos die Errichtungsgenehmigung. Unterstützend beschloss der Rat der Stadt Schwerte einstimmig – aufgrund des guten Bau- und Betriebskonzepts –, der jungen Stiftung Gebäude und Gelände der Rohrmeisterei in Erbbaurecht zu übertragen. Ein entsprechender Förderantrag an das Land Nordrhein-Westfalen wurde bewilligt. 70 % der Umbaukosten förderte demnach das damalige Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. 2002 startete der denkmalgerechte und nutzungsorientierte Umbau der alten Pumpstation. Von den geschätzten 4,2 Mio. € Gesamtkosten waren 1,2 Mio. € als Eigenanteil (30 %) durch die Bürgerstiftung aufzubringen. Da das Geld für den Umbau direkt benötigt wurde, stellte man den Aufbau eines Stiftungskapitals bewusst zurück. Als der Umbau 2003 abgeschlossen wurde, war die Hälfte des Eigenanteils der Stiftung durch Spenden, Veranstaltungserlöse, Nachlässe von Planern und Ingenieuren, Eigenleistungen und Patenschaften aufgebracht. Die andere Hälfte wird – ermöglicht durch den Erbbaurechtsvertrag – noch finanziert.

Die Rechtsform der Stiftung hat sich als ideal für die Steuerung eines großen Bauvorhabens und eines komplexen Betriebs erwiesen. Die feste Bindung an die gemeinnützigen Zwecke einerseits, die schnellen und effizienten



Entscheidungsstrukturen mit viel Freiheit für den Vorstand im operativen Geschäft andererseits sorgten dafür, dass der Umbau 5 Monate früher als geplant und 10 % günstiger als berechnet abgeschlossen werden konnte.

### **Erfolge**

Seit Eröffnung der Rohrmeisterei im Juni 2003 haben – neben dem laufenden Gastronomie-Betrieb – über 400 Veranstaltungen im Bürger- und Kulturzentrum stattgefunden, die Hälfte davon öffentlich. Jährlich kommen ca. 60.000 Besucherinnen und Besucher zu den Veranstaltungen. Zusätzlich zu den ca. 45.000 Gästen in der Gastronomie.

Die Rohrmeisterei ist so tatsächlich ein »Haus für alle« geworden, das sowohl mit den Veranstaltungen als auch mit der Gastronomie alle Generationen und Bevölkerungsgruppen anspricht. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendkulturarbeit. Die Räumlichkeiten können zudem für zahlreiche kulturelle, bürgerschaftliche und gemeinnützige Veranstaltungen kostenlos oder kostengünstig bereit gestellt werden. Dadurch fördert die Bürger-

stiftung solche Aktivitäten indirekt mit insgesamt ca. 40.000 € jährlich. Dieser Betrag ist deutlich höher, als die jährliche städtische Förderung in diesem Bereich.

Diese Ziele – eigene kulturelle Arbeit und günstige Bereitstellung von Räumen – erfordern effizientes wirtschaftliches Handeln. Ein Beispiel dafür ist die Gastronomie in Halle 1. In diesen – weiterhin boomenden – Betrieb fließt kein Cent Steuer- oder Spendengeld. Im Gegenteil ermöglichen erst ihre Erträge die Umsetzung der Stiftungsziele. Durch die Verknüpfung des gemeinnützigen Stiftungsgedankens mit betriebswirtschaftlichem, unternehmerischem Handeln gelingt der kostendeckende, subventionsfreie Betrieb eines Kulturzentrums.

*Mehr Informationen unter [www.rohrmeisterei-schwerte.de](http://www.rohrmeisterei-schwerte.de) oder [info@rohrmeisterei-schwerte.de](mailto:info@rohrmeisterei-schwerte.de).*

*Bürgerstiftung Rohrmeisterei Schwerte  
Ruhrstraße 20  
58239 Schwerte  
Telefon 023 04/201 30 01  
Telefax 023 04/201 30 02.*

# Stiftungen setzen wichtige Akzente

## Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Stiftungen sind seit Jahrhunderten Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements und haben unser Sozialwesen entscheidend geprägt.

In Ostwestfalen-Lippe wurde 1703 die erste Stiftung gegründet und damit der Grundstein für eine lebendige Stiftungsbewegung gelegt, die in den letzten Jahren einen wahren »Boom« erlebt hat. Neben der Bertelsmann-Stiftung – als einer der größten deutschen Stiftungen – gehören heute 290 Stiftungen zur Stiftungslandschaft in Ostwestfalen-Lippe.

Viele Bereiche des kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in unserem Regierungsbezirk werden durch die Arbeit von Stiftungen und den in ihnen engagierten Menschen maßgeblich unterstützt und gefördert.

Besonders im Trend liegen heute sogenannte Bürgerstiftungen. Allein in OWL existieren bereits elf Stiftungen »von Bürgern für Bürger« und setzen sowohl in den größeren Städten als auch in kleineren Gemeinden Akzente im direkten Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger.

Der moderne Staat muss sich heute neuen Herausforderungen stellen. Die wirtschaftliche Situation hat die Handlungsspielräume von Staat und Kommunen eingeschränkt. In dieser Situation ergreifen immer mehr Bürgerinnen und Bürger die Initiative und engagieren sich mit der Errichtung einer Stiftung für die Gemeinschaft.

Als Stifter oder Stifterin hat man die Möglichkeit, mit eigenen Ideen einen – das eigene Leben überdauernden – Beitrag für das Gemeinwohl zu leisten und somit die Zukunft aktiv mitzugestalten. Von diesem Engagement profitieren inzwischen viele Kinder und Jugendliche, Schwache und Kranke, aber auch der Kulturbetrieb und die Wissenschaft.

Stiftungen sind in zunehmendem Maß eine unverzichtbare Säule unseres Gemeinwesens. Sie sind auch Beleg dafür, dass der Staat sich auf die Fähigkeiten der Menschen und ihren Gestaltungswillen verlassen und Ihnen wichtige Aufgaben anvertrauen kann. Wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bezirksregierung Detmold sehen es als unsere Aufgabe an, das Stiftungswesen durch unsere Beratung und Unterstützung in Ostwestfalen-Lippe weiter zu beleben.

Ich würde mich freuen, wenn diese Broschüre Ihnen den Anstoß für die Errichtung Ihrer Stiftung geben könnte.



**Marianne Thomann-Stahl**

Regierungspräsidentin

Bezirksregierung Detmold



Marianne Thomann-Stahl

# Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

... beschreibt neue Wege in der Wirtschaftsförderung

## Motivation und Geschichte

Der Kreis Lippe beschloss nach der Neuregulierung des Energiewirtschaftsrechts in diesem Zusammenhang seine Anteile am regionalen Energieversorger zu verkaufen. Die Verkaufserlöse sollten – auf Initiative des Landrats Friedel Heuwinkelel hin – jedoch nicht für eine Entschuldung des Kreishaushaltes oder zur Finanzierung laufender Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden, sondern substantiell erhalten bleiben und langfristig im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der kommunalen Haushaltswirtschaft angelegt werden. Der Weg zur örtlichen oder kommunalen Stiftung wurde eingeschlagen. Im Mittelpunkt der Überlegungen stand die regionale Strukturförderung in den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft, um den Standort mittel- und langfristig zu stärken und damit die kommunalen Haushalte zu entlasten. Die Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe wurde am 19. Juli 2001 von der Bezirksregierung Detmold genehmigt.

## Aufgaben

Leitidee der Stiftung ist, dass moderne Wirtschaftsförderung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Lippe zu

verbessern, auch sogenannte weiche Standortfaktoren wie Innovationen, Technologietransfer oder regionale Vernetzung umfassen muss. Entsprechend wurde als Zweck der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe die Förderung der 1. Aus-, Weiter- und Fortbildung, 2. Wissenschaft und Forschung in ihrer Praxisorientierung, sowie 3. Kultur, zur Standortsicherung und -entwicklung im Kreis Lippe definiert; soweit die Fördermaßnahmen zugleich im Rahmen der Aufgaben des Kreises Lippe liegen.

Neben der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sich die Stiftung zur Aufgabe gemacht, zusätzliches stifterisches Engagement zu initiieren und zu bündeln. Sie setzt sich deshalb auch für die Errichtung unselbstständiger Stiftungen ein, die innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe liegen und bietet deren treuhänderische Verwaltung an. Dieses Angebot ist inzwischen von drei Stifterinnen und Stiftern genutzt worden. Die Stiftung Standortsicherung ist Treuhänderin für die Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung, die Meyer-Sickendiek-Stiftung und die Stiftung Für Lippe.

Die Stiftung Standortsicherung ist vorwiegend fördernd tätig: Sie reagiert auf externe Anregungen und Projektvorschläge, setzt aber auch selbst Impulse und regt Projekte an, die zusammen mit Unternehmen und Institutionen weiterentwickelt und realisiert werden. Die geförderten

...: 10 11

*Public-Private-  
Partnership-Modell*

**Stiftung Standortsicherung  
Kreis Lippe**

Bezirksregierung Detmold



Vorhaben sollen modellhaften, innovativen Charakter haben und möglichst übertragbar auf andere Bereiche sein. Die Stiftung gibt eine Anschubfinanzierung für maximal fünf Jahre. Das ermöglicht einerseits den gewünschten Innovationsschub und blockiert andererseits die nötige Flexibilität nicht.

### **Förderprojekte geben erste Impulse zur Regionalentwicklung**

Die Stiftung hat zum 1.1.2002 ihre operative Arbeit aufgenommen. Das Jahr 2002 war dabei im Wesentlichen durch Aufbauarbeit gekennzeichnet. Insbesondere wurde ein Selbstverständnis und Stiftungsprofil entwickelt, das sich in der Förderstrategie und den Förderrichtlinien widerspiegelt. Darüber hinaus wurde der Kontakt zu den für die Verwirklichung der Stiftungszwecke relevanten Kreisen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesellschaft, Verbänden, Verwaltung und Politik hergestellt, um die regionale Unterstützung der Stiftungsarbeit zu gewährleisten.

Bis Mitte 2005 wurden in den drei Förderbereichen 75 Projektanträge vom Stiftungsrat beurteilt, der 37 davon genehmigte. Damit wurden in den ersten dreieinhalb Jahren fast vier Millionen Euro Fördermittel zugesagt.

Im Bereich Bildung liegt der Schwerpunkt der Stiftungsaktivitäten in der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze. Ziel aller Maßnahmen ist die Entlastung des angespannten Ausbildungsmarkts der Region. So startete am 1. Juli 2003 erstmals ein stiftungseigenes Projekt, die Initiative »Ausbildungsimpuls Lippe«. 115 Förderzusagen konnten an kleine und mittelständische regionale Betriebe für die Einrichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze gegeben werden. Die lippi-schen Berufskollegs wurden mit infrastrukturellen Maßnahmen und zusätzlichem Personal unterstützt. Ebenfalls wurde dort zusammen mit weiteren Partnern eine betriebliche Vollausbildung »100plus« angeboten. Im Herbst 2004 startete das Ausbildungsnetzwerk »BANG Lippe e.V.« zur Verbundausbildung im Metallbereich.

Innovationen zählen zu den wichtigsten Impulsgebern für Wachstum und Beschäftigung. So werden im Bereich Wissenschaft und Forschung besonders Projekte unterstützt, die vorhandene regionale Kompetenzen ausbauen bzw. neue Impulse geben. Zentrale Förderprojekte der Stiftung sind das Mitte 2001 gegründete Institut für den Mittelstand in Lippe (IML) und die beiden Stiftungsprofessuren für Feinsystemtechnik und Holztechnik an der FH Lippe und Höxter. Darüber hinaus werden verschiedene Studien zur mittelfristigen Entwicklung der Region, z. B. zum Thema Entwicklung einer Gesundheits- und Wellnessregion Lippe, finanziell unterstützt.



Kultur zählt sowohl als weicher Standortfaktor für erfolgreiche Unternehmen zu den wichtigen regionalen Rahmenbedingungen als auch als harter Standortfaktor für das Hotel- und Gaststättengewerbe mit Blick auf Umsatzsteigerungen. Für die Profilierung im Standortwettbewerb muss Lippe mit seinen »kulturellen Pfunden wuchern«. So beteiligte sich die Stiftung am Wiederaufbau des Detmolder Sommertheaters. Der Kulturtourismus in Lippe wurde durch Ausstellungen (»Burgen in Lippe«) und Veranstaltungen (Literatur- und Musikfest »Wege durch das Land«, Lemgoer Internationale Orgeltage) gestärkt und auch regionale Vereine bei ihrer Kulturarbeit unterstützt. Herausragend ist die neu eingerichtete Detmolder Sommerakademie an der Hochschule für Musik, bei der musikalisch hochbegabte Jugendliche und Studierende durch erstklassige Dozenten hochqualifiziert weitergebildet werden und – darüber hinaus – der Region erstklassige Konzerte bieten.

## Ausblick

Mit Gründung der Stiftung Standortsicherung hat der Kreis Lippe als kommunale Gebietskörperschaft in NRW Neuland betreten. Von Anfang an bestand dabei Konsens darüber, das Kapital aus dem Verkauf der Geschäftsanteile an der Elektrizitätswerke Wesertal GmbH auf Dauer zu erhalten. Die Rechtsform einer Stiftung des privaten Rechts bietet dabei bei aller demokratisch legitimierten Einflussnahme über die Stiftungsgremien jene notwendige Flexibilität und Unabhängigkeit, die erforderlich ist, um den Stiftungsgedanken zu verwirklichen und den Standort Lippe erfolgreich zu sichern. Die Möglichkeit der Zustiftung und der treuhänderischen Stiftung und die damit verbundenen Steuervorteile machen die Stiftung Standortsicherung auch interessant für Unternehmen und private Dritte.

*Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.lippeimpuls.de](http://www.lippeimpuls.de).*

...: 12 13

*Public-Private-  
Partnership-Modell*

**Stiftung Standortsicherung  
Kreis Lippe**

Bezirksregierung Detmold





Jürgen Büssow

## Stiftungen qualifizieren den Wirtschaftsstandort Rhein/Ruhr

### Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

seit Jahrhunderten rufen Bürgerinnen und Bürger, die sich ihrer Verantwortung für das Gemeinwesen bewusst sind, Stiftungen ins Leben.

Die älteste, noch bestehende Stiftung in meinem Regierungsbezirk Düsseldorf, wurde bereits 1364 in Emmerich gegründet.

Kirchliche und wohltätige Zwecke waren für lange Zeit die einzigen Stiftungszwecke. Erst viel später kamen andere Zwecke, wie Kultur- und Wissenschaftsförderung, Umweltschutz und Entwicklungshilfe dazu.

Stifterinnen und Stifter sind dabei sowohl Einzelpersonen, aber auch Unternehmen und kirchliche Organisationen. Eine relativ neue Form der Stiftung ist die Bürgerstiftung, die von einer Vielzahl von Stifterinnen und Stiftern gegründet wird und Ausdruck echter bürgerlicher Aktivität zum Wohle der Gesellschaft ist.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Zahl der Stiftungen in den letzten Jahren mehr als verdoppelt. Jährlich kommen über fünfzig neue Stiftungen hinzu. An diesen Zahlen sehen Sie, dass wir uns mitten in einer Renaissance des Stiftungswesens befinden.

Das Interesse einer breiten Öffentlichkeit ist durch zunehmende und insgesamt positive Berichterstattung über das Stiftungswesen in den Medien geweckt.

Die öffentliche Hand hat die Bedeutung der Stiftung als Partner auf dem Weg in eine Bürgergesellschaft neu entdeckt. Viele Aktivitäten der Stiftungen können durch staatliche Institutionen nicht gleichwertig wahrgenommen werden.

Dies gilt heute – in einer Zeit tiefer Einschnitte in den öffentlichen Haushalten – um so mehr. Deshalb werden gemeinnützig tätige Stiftungen sowie Spenden zu ihren Gunsten, zu Recht steuerlich begünstigt.

Das Engagement in Stiftungen und damit das Interesse der Bürgerschaft für das Gemeinwesen ist aber auch ein nicht zu unterschätzender Qualitätsfaktor für den Wirtschaftsstandort Rhein/Ruhr.

Ich hoffe, Sie werden durch die vorliegende Broschüre »angestiftet«, so dass ich Sie schon bald im Kreise der Stifterinnen und Stifter begrüßen darf.

**Jürgen Büssow**  
Regierungspräsident  
Bezirksregierung Düsseldorf



14 15

*Soziales, Kunst und Kultur*

**Yehudi Menuhin Stiftung  
Deutschland**

Bezirksregierung Düsseldorf

## Von der mus-e geküsst ...

*Die Yehudi Menuhin Stiftung Deutschland macht Schule bunter*

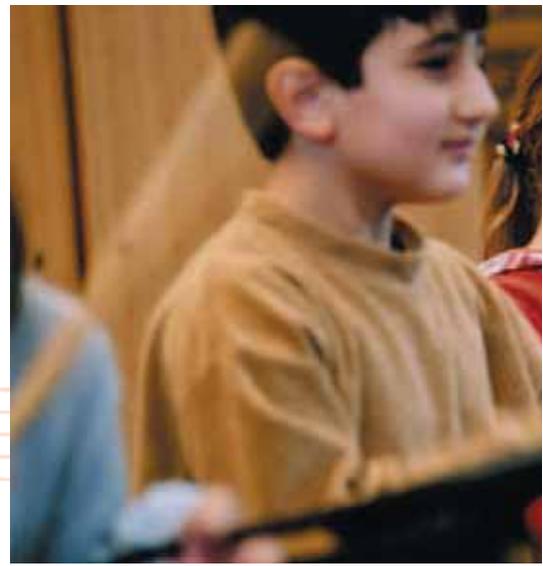
### **Motivation und Geschichte**

Die gemeinnützige Yehudi Menuhin Stiftung Deutschland wurde 1999 von dem berühmten Geiger, Dirigenten und Humanisten Lord Yehudi Menuhin in Düsseldorf gegründet. Seine Idee: Kunst als Universalsprache der Menschen soll dazu beitragen, Grenzen zu überwinden und Menschen zueinander zu bringen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene arbeiten mit professionellen Musikern, Tänzern, darstellenden und bildenden Künstlern. Sie werden nachhaltig in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, Kreativität, sozialen Kompetenz und künstlerischen Ausdrucksfähigkeit gestärkt. Dafür entwickelt, koordiniert und begleitet die Stiftung Programme und Projekte in sozialen und interkulturellen Lernfeldern, vom Kindergarten über Schule bis hin zur Erwachsenenbildung. Wer die Zukunft gestalten will, muss bei den Kindern beginnen. Daher rief Menuhin 1992 in der Schweiz mus-e, das europaweite »künstlerische Programm für Schulen«, ins Leben. Angeleitet von professionellen Künstlern musizieren, tanzen, inszenieren und gestalten Kinder einmal pro Woche in ihren Klassen. Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich. Alle sind im Rahmen des regulären Unterrichts kreativ, über eine Dauer von mindestens

drei Jahren. Ziel ist es, die Persönlichkeit eines Kindes zu entfalten, seine künstlerische Ausdrucksfähigkeit zu fördern. Menuhins Vision: durch die Stärkung der sozialen und kreativen Kompetenz werden Toleranz und Verständnis gefördert. Der Kunst als Grenzen überschreitender Universalsprache des Menschen kommt dabei die Schlüsselrolle zu. Aber wie sieht das im Alltag aus?

Montagsmorgen in Gelsenkirchen-Bismarck. Aus der Turnhalle dringt Jazzmusik, dazu rhythmisches Stampfen. Voller Inbrunst tanzen Viertklässler, Jungen und Mädchen verschiedener ethnischer Herkunft, eine komplexe Jazzchoreographie, die der Tänzer Marc Oliver Höh mit ihnen einstudiert. Auffällig, wie kreativ die Kinder ein eigenes Bewegungsrepertoire entwickeln, wie sie Emotionen in koordinierte Bewegungen umsetzen, wie Körperkontakt als selbstverständlich erachtet wird: es ist mus-e Zeit in der Marschallstraße.

Es war ein langer Weg, bis die Kinder der 4b ihre Scheu vor ungewohnten Bewegungen ablegen und einen fast behutsamen Umgang miteinander erproben konnten. »Die Koordination, das rhythmische Empfinden, die Fähigkeit, den Körper als Ausdrucksmittel einzusetzen – und das auch in den Alltag zu übertragen: da lassen sich in den zwei Jahren, seit ich mit den Kindern arbeite, große Verbesserungen feststellen.« Marc Oliver Höh nennt ein Beispiel: ein auffallend unruhiger, motorisch unkoordinierter Junge,

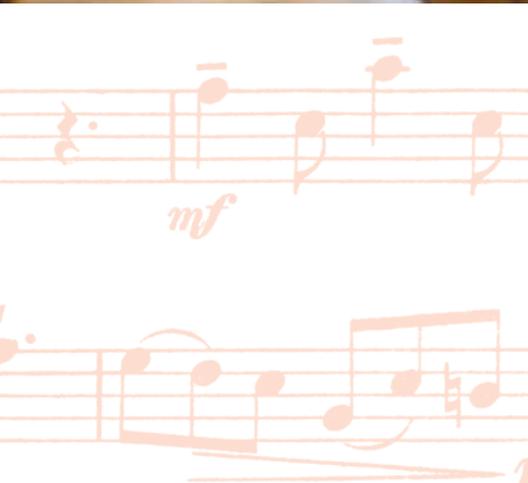


der den Unterricht und auch die mus-e Stunden immer wieder stört – zappelnd, aggressiv, laut. Als er im Tanz ein Ventil für seine Bewegungen findet und Sicherheit gewinnt, werden sie koordinierter, gesteuerter. Jetzt ist er »Motor« der Gruppe. Wenn bei langen Trainingsphasen die Energie der Gruppe abnimmt, steckt er mit seiner Motivation und Begeisterung alle wieder an.

### Erfolge

In den letzten 10 Jahren hat mus-e sich zu einem bedeutenden europaweiten Programm entwickelt, das inzwischen in 14 Ländern durchgeführt wird. In Nordrhein-Westfalen, Bremen und dem Saarland hat die Yehudi Menuhin Stiftung Deutschland seit 1999 das größte mus-e Projekt etabliert – 460 Klassen genießen die Inspiration durch professionelle Künstlerinnen und Künstler. Das ehemalige Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes hat das Projekt zu einem Bestandteil seines Programms für »Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf« gemacht und fördert in NRW 390 Klassen. Bismarck ist ein solcher Stadtteil, und so dürfen die 271 Kinder der Grundschule Marschallstraße und ihre Lehrerinnen und Lehrer jede Woche mit »ihren« Künstlern arbeiten.

»Natürlich kommt durch mus-e ein neues Element in die Klasse, das Unterricht verändert.«, berichtet Sybille Radtke, Schulleiterin der Gemeinschaftsgrundschule GGS Marschallstraße. »Darauf muss sich jede Lehrerin und jeder Lehrer erst einstellen. Wir im Kollegium haben aber sehr schnell gemerkt, wie stark wir von dieser Belebung von außen profitieren. mus-e hat ja nicht nur den Unterricht verändert. Es hat unser ganzes Schulleben bunter gemacht und ist für uns heute ein unverzichtbarer Zugewinn. Zum einen hat es die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder bereichert, das Wir-Gefühl in den Klassen und sogar innerhalb der Schule gestärkt. Zum anderen ist das Programm für uns auch ein wichtiges Instrument zur Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufführungen und Dokumente der kreativen Arbeit haben unsere Schule einladender gemacht.« Zu den jährlichen mus-e Festen, einer Art Werkschau der Ergebnisse, sind Eltern und interessierte Nachbarn eingeladen.



16 17

Soziales, Kunst und Kultur

**Yehudi Menuhin Stiftung  
Deutschland**

Bezirksregierung Düsseldorf

Regelmäßig berichtet auch die Presse. Sybille Radtke: »Es ist doch toll, wenn über Schule auch mal was Positives in den Zeitungen zu lesen steht.« Glücklich tanzende, singende, malende Kinder sind allemal ein Gegenbild zu der allgegenwärtigen Misere von Schule. Die Yehudi Menuhin Stiftung Deutschland ist zur Durchführung des Programms mus-e auf öffentliche und/oder private Geldmittel angewiesen. In Ländern, wo das mus-e Programm bereits etabliert ist, können Schulen dann aufgenommen werden, wenn mus-e in mindestens 3 Klassen oder Gruppen (idealerweise eine gesamte Jahrgangsstufe) für eine Laufzeit von 3 Jahren von Sponsoren gefördert wird.

In Bundesländern oder Regionen, die mus-e neu etablieren wollen, müssen mindestens 10 Klassen an zwei oder drei Schulen für 3 Jahre finanziert werden, die dann – lokal koordiniert – betreut werden.

### Informationen

Vorstand und Kuratorium, sowie Schirmherren und Paten engagieren sich ehrenamtlich. Ein künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Beirat begleiten die Stiftung in inhaltlichen Fragen. Für die Planung und Umsetzung der Projekte beschäftigt die Stiftung feste und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mittel zur Durchführung der Programme und Projekte akquiriert die Stiftung durch Fundraising und Sponsoring, unter anderem im Rahmen einer Public-Private-Partnership.

Mehr Informationen unter [www.mus-e.de](http://www.mus-e.de) oder [info@mus-e.de](mailto:info@mus-e.de).

Yehudi Menuhin Stiftung Deutschland  
Benzenbergstraße 2  
40219 Düsseldorf  
Telefon 02 11/86 20 53-0  
Telefax 02 11/86 20 53-20.

# Finanzstarke Stiftungslandschaft

## Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die über sechshundert selbständigen Stiftungen mit Sitz oder Wirkungskreis im Regierungsbezirk Köln haben eine lange Tradition in den unterschiedlichsten Aufgabenbereichen. Die frühesten Stiftungen widmeten sich sozialen und karitativen Zwecken.

Heute, in Zeiten leerer öffentlicher Kassen, bilden solche Stiftungen namhafter und vermögender Bürgerinnen und Bürger immer noch einen wichtigen Baustein für die soziale Versorgungsstruktur.

Für die internationale Bedeutung Kölns als Kunststadt sind die Leistungen der großen Stifterinnen und Stifter (ich denke nur an die bekannten Kunst-Mäzene Peter und Irene Ludwig) nicht wegzudenken.

Der Bezirk Köln als Standort von Industrie und Handel, aber auch von Wissenschaft und Forschung stellt sich in der Stiftungslandschaft durch zahlreiche finanzstarke Stiftungen dar. Sie wenden beträchtliche Summen für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und für die Aus- und Fortbildung des Nachwuchses auf.

Der Heimatbezug, der gerade in einer Zeit des kulturellen Umbruchs und der Globalisierung, verstärkte Bedeutung für Bürgerinnen und Bürger zur Erhaltung und Akzentuierung ihrer kulturellen Identität gewonnen hat, wird – neben kleineren, »individuellen« Stiftungen – in besonderer Weise von den großen und kleinen Sparkassenstiftungen gepflegt.

Im betont regionalen Bezug, mit weit gefächerten Stiftungszwecken, liegt auch die Stärke der Bürgerstiftungen. Ich freue mich ganz besonders, dass von dieser Möglichkeit für engagierte Bürgerinnen und Bürger, aktiv und eigenverantwortlich an der Gestaltung des Lebensraumes mitzuwirken, in immer stärkerem Maß Gebrauch gemacht wird: allein im Jahr 2004 sind fünf neue Bürgerstiftungen anerkannt worden.

Die Gesamtzahl der Stiftungen hat immer noch eine steigende Tendenz: pro Jahr werden von der Bezirksregierung ca. fünfzig Stiftungen anerkannt.

Noch mehr, als eine möglichst große Zahl von Stiftungen, liegt mir jedoch am Herzen, dass wir nicht nur rechtsfähige, sondern auch auf Dauer lebensfähige Stiftungen auf den Weg bringen!

Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden deshalb auch in Zukunft die Stiftungswilligen bei der Gründung und Gestaltung ihrer Stiftung mit intensiver (und sehr gerne angenommener!) Beratung unterstützen.



**Hans Peter Lindlar**  
Regierungspräsident  
Bezirksregierung Köln



Hans Peter Lindlar



18 19

*Bildung, Ausbildung, Sport*

**Gräfling Berghe von Trip'sche  
Sportstiftung**

Bezirksregierung Köln

# Villa Trips – Museum für Rennsportgeschichte

*Träger: Gräflich Berghe von Trips'sche Sportstiftung zu Burg Hemmersbach*

## Motivation und Geschichte

Die am 22. Dezember 1973 von Thessa und Eduard Graf Berghe von Trips errichtete und durch den Innenminister NRW am 10. Oktober 1975 genehmigte »Gräflich Berghe von Trips'sche Sportstiftung zu Burg Hemmersbach«, hat es sich zur Aufgabe gemacht, nicht nur das Andenken an das am 10. September 1961 in Monza tödlich verunglückte Sportidol Wolfgang Graf Berghe von Trips und seiner Eltern zu hegen und zu pflegen, sondern darüber hinaus auch im Sinne des Trips'schen Vermächnisses die internationale Sportidee zu fördern.

Teil des Stiftungszwecks ist es auch, das durch die Stiftung errichtete Sportmuseum zu betreiben und zu unterhalten. Nach einem Beschluss des Stiftungsrates, dem Reinold Louis seit dem 14. Juni 1991 vorsteht und dem mit Gisela Trauschold (stellvertretende Vorsitzende), Hans Servos, Dr. Frank Kretzschmar, Susanne Harke-Schmidt und Thomas Födisch weitere fünf Mitglieder angehören, wurde der Schwerpunkt der Stiftungsarbeit auf die museale Tätigkeit gerichtet, wobei das Museum langfristig zu einem »Dokumentationszentrum des Automobilrennsports« ausgebaut werden soll.

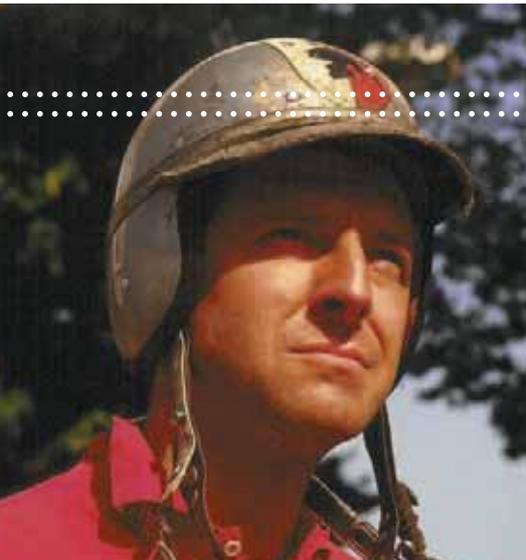
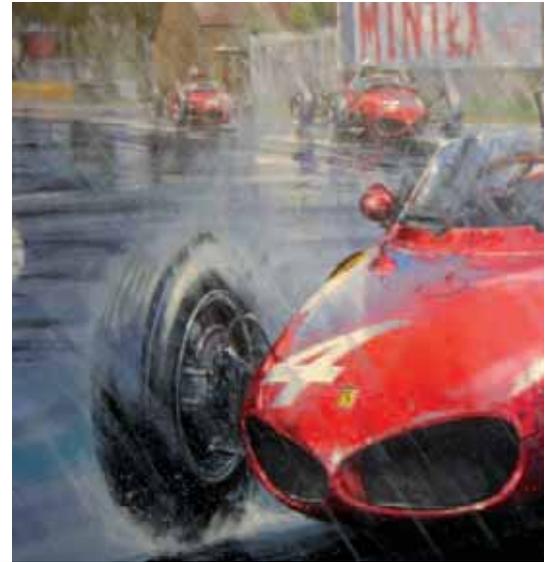
Im Mittelpunkt des Museums für Rennsportgeschichte steht die Begegnung mit dem 1928 in Köln geborenen und 1961 in Monza tödlich verunglückten Rennfahrer Wolfgang Graf-Berghe von Trips, aus dessen nachgelassenen und durch Zuerwerb ergänzten Utensilien der Weg vom Motorradfahrer bei der Rheinlandfahrt des ADAC bis hin zum Werksfahrer bei der legendären Scuderia Ferrari dokumentiert wird: Klassensieger bei der Mille Miglia und Bergeuropameister auf Porsche, auf Mercedes erfolgreich bei der Marken-Weltmeisterschaft, auf Ferrari u.a. Sieger der Targa Florio und nach zwei Grand Prix-Siegen in der Saison 1961 auf dem Weg zur Fahrer-Weltmeisterschaft. Vor Michael Schumacher war Graf Trips der einzige deutsche Rennfahrer der Nachkriegszeit, der wegen seiner sportlichen Erfolge internationalen Ruhm erlangte und der wegen seiner herausragenden menschlichen Eigenschaften zum unvergessenen Idol wurde. Deutschlands Sportjournalisten wählten ihn posthum zum »Sportler des Jahres 1961«.



In der ständigen Ausstellung im 1. Stockwerk des Museums bleibt das mit den Original-Utensilien ausgestattete »Graf Wolfgang-Zimmer« und das um Exponate der Freunde angereicherte »Benzin-Zimmer Taffy« auf Dauer unverändert. Der von Graf Trips konstruierte und in Modena von Ferrari-Technikern gebaute TCA-Formel Junior-Monoposto ist in der, dem Original nachempfundenen Werkstatt-Box, zusammen mit einem von Graf Trips für die Scuderia Colonia erworbenen De-Tomaso Formel Junior und weiteren Originalutensilien aus der Trips'schen Werkstatt zu sehen. Natürlich auch das erste Go-Kart, das Graf Trips zusammen mit dem Journalisten Günter Isenbügel aus Amerika nach Deutschland überführte. Dieses Go-Kart hat Geschichte geschrieben, weil zwei Kerpener Jungs namens Michael und Ralf Schumacher auf der von Graf Trips initiierten Kart-Bahn ebenso wie der Mönchengladbacher Heinz-Harald Frentzen und später auch Nick Heidfeld zum erstenmal und dann ständig »Benzin schnupperten« und sich das Rüstzeug für ihre Weltkarrieren holten.

Ständig ergänzt werden das umfangreiche Zeitungs- und Zeitschriftenarchiv, die anhand von 1:18 Modellen dokumentierte Entwicklungsgeschichte des Automobils und die rund 7000 Bände umfassende Bibliothek, nach Aussagen von Fachleuten die wohl umfangreichste ihrer Art weltweit. In weiteren fünf Räumen werden Ausstellungen mit jährlich wechselnden Themen gezeigt.

»Villa Trips – Museum für Rennsportgeschichte«, laut Urteil einer Fachzeitung neben dem Fangio-Museum in Argentinien und dem Villeneuve-Museum in Kanada »das schönste Fahrer-museum der Welt«, ist eine Mischung aus sorgfältiger Dokumentation, zeitgenössischen Originalobjekten und von bekannten Künstlern gestalteten Expo-

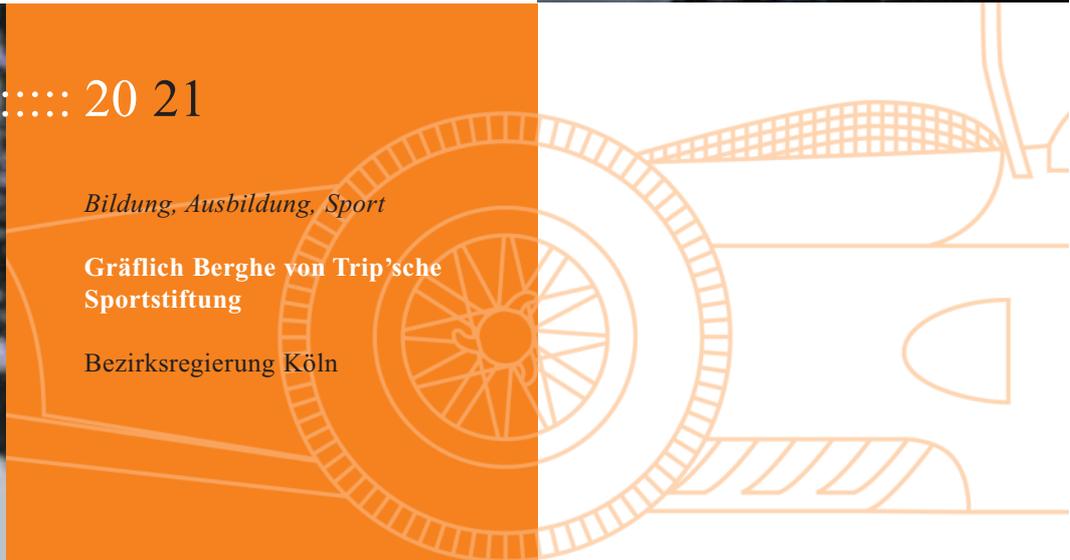


20 21

*Bildung, Ausbildung, Sport*

Gräflich Berghe von Trip'sche  
Sportstiftung

Bezirksregierung Köln

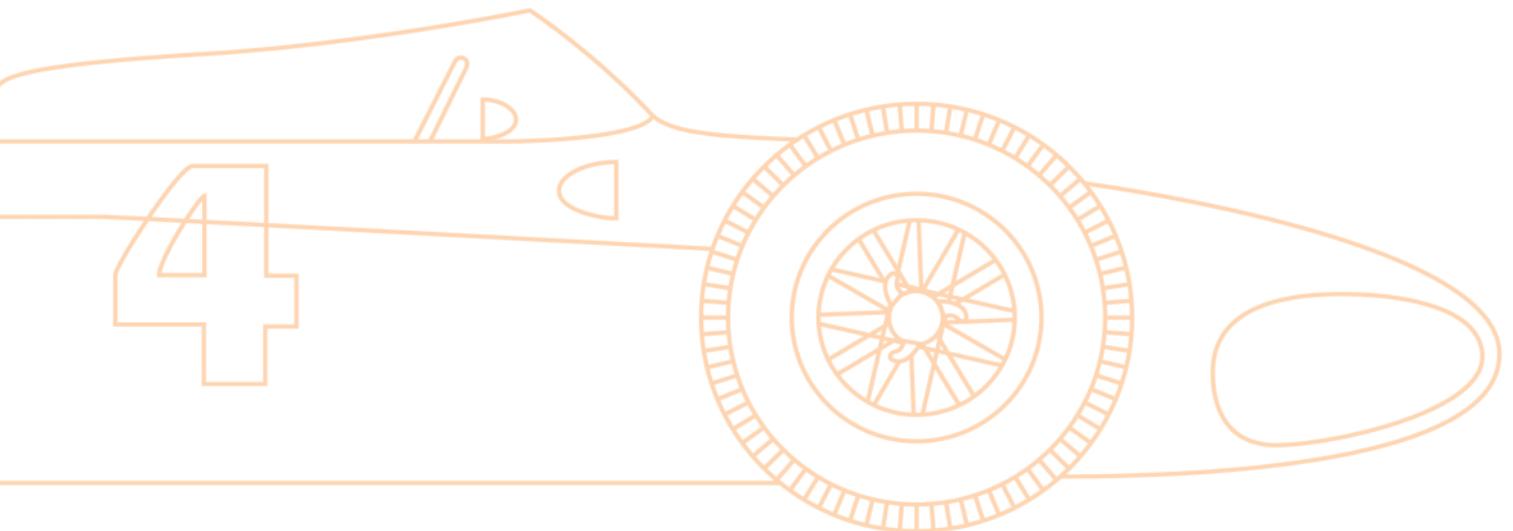
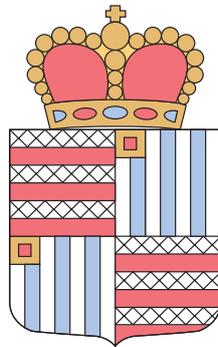


naten, die Besucherinnen und Besuchern auf attraktive Weise Einblicke in die Geschichte und den Wandel des Automobil-Rennsports ermöglicht und sie daran teilhaben lässt.

Ein Museumsshop und das ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen betriebene Museums-Café mit seinem unvergleichlichen Parkblick, der »wetterfesten« Terrasse und dem immer hochgelobten selbstgebackenen Kuchen, runden ein museales Konzept ab, welches auch das Trips'sche Geschlecht und die Trips'sche Stifterfamilie einbezieht. So ist die Baugeschichte der Burg Hemmersbach ausführlich dargestellt und, vorbei an der Ahnengalerie, u. a. die wertvolle Trips'sche Bibliothek zu besichtigen. Ein Depositatvertrag mit der Stadt Kerpen regelt Unterbringung und Nutzung des nach Aussagen von Fachleuten »bedeutendsten Adelsarchiv des Rheinlandes«. Seit Mitte 2004 ist auch die wertvolle Sammlung »Spielzeug aus dem Erzgebirge« aus dem Familien-Besitz des Landeskonservators Dr. Frank Kretzschmar als Dauerleihgabe ständig den Besucherinnen und Besuchern zugänglich.

Die Villa Trips hat viele interessierte Besucherinnen und Besucher aus aller Welt, mehr als eine Millionen Zugriffe jährlich auf ihre Internetseiten und weltweite Berichte in den Medien. Ihre Aufgaben erfüllt die Stiftung mit nur einem hauptamtlichen Mitarbeiter. Geschäftsführer und Museumsleiter Christoph Louis wird von drei Teilzeitkräften und zehn ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt. Die Möglichkeit der Zustiftung und die damit verbundenen steuerlichen Vorteile, machen die »Gräflich Berghe von Trips'sche Sportstiftung zu Burg Hemmersbach« auch für Unternehmen und private Dritte interessant.

*Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.villatrips.de](http://www.villatrips.de) beziehungsweise unter [www.automobil-rennsport-museum.de](http://www.automobil-rennsport-museum.de).*





Dr. Jörg Twenhöven

## Stiftungen – Ressourcen für das Gemeinwesen

### Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Stiftungen sind ein unverzichtbares Element der Gesellschaft und können auf Dauer erheblich dazu beitragen, gesellschaftliche Probleme zu lösen. Stiftungen können den Staat nicht ersetzen, sie können seine Leistungen für das Allgemeinwohl aber ergänzen und bereichern. Insofern sind sie ein hochmodernes Instrument von übergeordneter Bedeutung.

Wir haben einen relativ armen Staat und relativ wohlhabende Bürgerinnen und Bürger. Angesichts tiefer Einschnitte in die öffentlichen Haushalte wird das Sozialwesen in der Zukunft nicht allein durch staatliches Handeln aufrecht erhalten werden können. Mehr und mehr prägen das Engagement und die Ideen der Bürgerinnen und Bürger das Gemeinwesen. Wachsendes Privatvermögen gibt die Möglichkeit dazu.

Stiftungen haben im Bereich der Bezirksregierung Münster eine lange Tradition. So haben zum Beispiel zwei der ältesten Stiftungen Deutschlands ihren Sitz in Münster, zum einen die Vereinigten Pründnerhäuser der Stadt Münster und zum anderen die Stiftung Magdalenenhospital in Münster.

Das Stiftungswesen ist vor ca. sechs Jahren förmlich explodiert. Die Stiftungsneugründungen bewegen sich seitdem auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Allein im Regierungsbezirk Münster hat sich die Zahl der Stiftungsneu-

gründungen in dieser Zeit mehr als verdoppelt. Mittlerweile sind hier mehr als dreihundert Stiftungen registriert. Insbesondere die Zahl kleinerer Stiftungen hat seitdem zugenommen.

Den Schwerpunkt der Stiftungszwecke bildet in der Regel das soziale Engagement. Aber auch die Bürgerstiftungen erleben im Regierungsbezirk Münster gegenwärtig einen wahren Boom.

Sich weiterhin für eine vielfältige Stiftungskultur einzusetzen, ist das erklärte Ziel der Bezirksregierung Münster.

**Dr. Jörg Twenhöven**  
Regierungspräsident  
Bezirksregierung Münster



## Eigeninitiative fördern – Gemeinninn stärken

*Die Sibylle-Hahne-Stiftung wurde mit Anerkennungsurkunde der Bezirksregierung Münster vom 11. Dezember 2002 von der Unternehmerin Frau Sibylle Hahne gegründet.*

### Motivation und Geschichte

Die Stifterin ist eine erfolgreiche Unternehmerin. Ihr Denken und Handeln ist geprägt durch ein christliches Elternhaus und die schwierigen Aufbaujahre nach dem 2. Weltkrieg, in denen Eigeninitiative und Gemeinninn einen hohen Stellenwert hatten. Aus dieser Grundhaltung heraus hat sie schon in der Vergangenheit großes soziales Engagement gezeigt und in vielfältiger Weise gemeinnützige Zwecke finanziell unterstützt. Für sie als Unternehmerin war es selbstverständlich, einen Teil ihres wirtschaftlichen Erfolges für die vielfältigen sozialen und gemeinnützigen Belange in dieser Gesellschaft, die vom Staat alleine nicht abgedeckt werden können, weiterzugeben. Mit der Gründung der Stiftung will Frau Hahne sicherstellen, dass dieses Engagement auch in Zukunft dauerhaft weitergeführt werden kann.

### Erfolge

Zwei gesellschaftliche Themenbereiche liegen der Stifterin besonders am Herzen. Sie sind deshalb in der Satzung festgeschrieben: Personen zu unterstützen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere im Bereich der Alterskrankheiten und Altersbetreuung und die Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung zu fördern.

Im Sinne dieser Zielsetzung fördert die Stiftung solche Vorhaben, bei denen ein besonderes Engagement ersichtlich ist. In Zusammenarbeit mit der Universität Münster wurden beispielsweise zwei Förderpreise ausgelobt, die jeweils jährlich für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften und dem Gebiet der Geisteswissenschaften vergeben werden; ein größerer Zuschuss für die Errichtung eines Hospizes wurde gewährt; eine Realschule wurde in ihrem Bemühen unterstützt, schwerstbehinderte Kinder in den normalen Schulunterricht zu integrieren; ein Gymnasium wurde gefördert, das den Leistungskurs Chemie durch Kooperationen mit örtlichen Gewerbebetrieben aufgewertet hat.



Ein besonderes Signal setzte die Stiftung mit einer Projektförderung am Institut für Klinische Radiologie des Universitätsklinikums Münster (UKM). Ziel neuartiger Messungen an diesem Institut ist die Erforschung neuer lichtbasierter Methoden zur Krebsfrüherkennung. Ermöglicht werden diese einzigartigen Untersuchungen durch einen so genannten Fluoreszenz-Tomographen, der den Wissenschaftlern in Münster in der Arbeitsgruppe »Molekulare Bildgebung zur Tumordiagnostik« um Privatdozent Dr. med. Christoph Bremer von der Sibylle-Hahne-Stiftung zur Verfügung gestellt wurde. Die Stiftung finanzierte die Anschaffung eines von weltweit vier Prototypen dieses Tomographen, dessen Listenpreis bei umgerechnet rund 140.000 € liegt.

Bei der Arbeit der Wissenschaftler unter Einbeziehung des Tomographen steht insbesondere die Entwicklung von Kontrastmitteln im Vordergrund, die sehr spezifisch verschiedene Krebsarten »anfärben« und lediglich über die Einstrahlung von Licht im Nahinfrarot-Bereich sichtbar gemacht werden.

Die Technologie des Fluoreszenz-Tomographen (FMT) erlaubt der Arbeitsgruppe eine dreidimensionale und quantitative Rekonstruktion der Signale neuer Fluoreszenzkontrastmittel und somit eine exakte Beurteilung der Wirkungsweise. Neben der Universität Münster sind weitere Geräte dieser Art ausschließlich in den USA im Einsatz, beispielsweise an der Harvard Medical School in Boston und bei verschiedenen großen Pharmaunternehmen.



Vor dem Hintergrund anhaltender Diskussionen über die Bildungsoffensive NRW wurde die Sibylle-Hahne-Stiftung bereits im Mai des vergangenen Jahres aktiv. Nach dem Beschluss des Kuratoriums vom 7. Mai 2004 stellte die Stiftung dem Comenius-Gymnasium in Datteln und der Maristenschule in Recklinghausen Fördermittel in Höhe von jeweils 10.000 € zur Verfügung.

Damit würdigte die Stiftung einerseits die herausragende Qualität des naturwissenschaftlichen Unterrichts am Comenius-Gymnasium und andererseits die Anstrengungen der Maristenschule zur Integration von behinderten Kindern.

Das Comenius-Gymnasium beschaffte, insbesondere für die Chemie-Kurse, mit den Fördermitteln sechs Notebooks und einen Beamer. Neben dem Schwerpunkt experimenteller Arbeit im Chemie-Unterricht sollen die Schülerinnen und Schüler die Kommunikationsmöglichkeiten, die die neuen Technologien bieten, auch im Unterricht nutzen.

An der Maristenschule in Recklinghausen konnte von der Fördersumme ein Integrationszimmer eingerichtet werden. Endlich konnten Möbel und PCs mit Spezialsoftware angeschafft werden. Von der Unterstützung profitiert haben bisher dreizehn junge Menschen mit Behinderungen.

Die Stiftung unterstützt so die Bemühungen der Schulen um einen qualifizierten Unterricht und sie will gleichzeitig deutlich machen, wie wichtig es gerade in der heutigen Zeit ist, jungen Menschen eine herausragende schulische Grundbildung zu vermitteln. Auf dieser Basis erhalten sie die Chance auf den Einstieg in einen erfolgreichen beruflichen Werdegang.

*Solche und ähnliche Vorhaben wird die Stiftung auch künftig unbürokratisch finanziell fördern. Entsprechende Förderanträge nimmt die Sibylle-Hahne-Stiftung, Im Overkamp 8, 45711 Datteln, entgegen.*

# Entwicklung des Stiftungswesens in NRW

## Zahlen, Motivationen

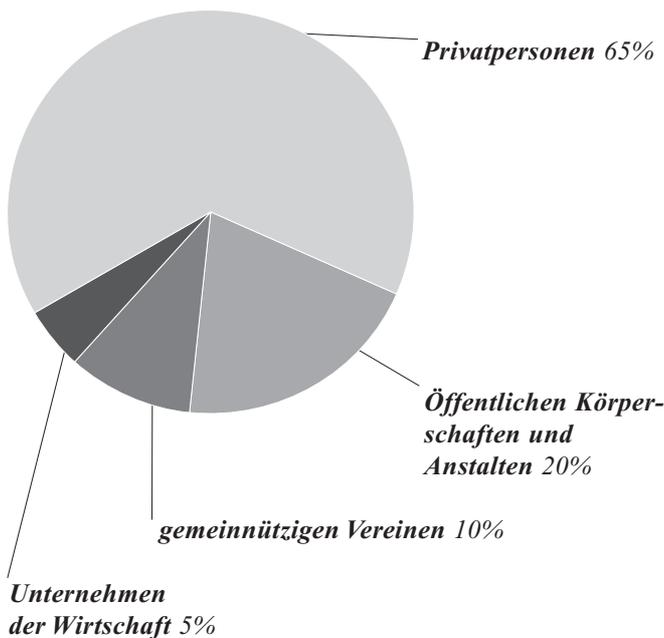
Nach Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen zählte man hier gerade noch 326 rechtsfähige Stiftungen. Sie hatten den Niedergang des Stiftungswesens in Deutschland als Folge insbesondere der beiden Weltkriege überlebt. Bis zum In-Kraft-Treten des ersten Landesstiftungsgesetzes im Januar 1978 kamen lediglich 297 neue Stiftungen hinzu. Die mit diesem Gesetz geschaffene Rechtssicherheit und eine zunehmend stiftungsfreundliche Verwaltungspraxis wurden zum Motor für eine stetige Aufwärtsentwicklung. Die Reform des Stiftungssteuerrechts in 2000 bedeutete einen zusätzlichen erheblichen Anschub. Seit 2001 sind jährlich ca. 180 Stiftungsneugründungen zu verzeichnen. Heute haben mehr als 2.350 Stiftungen des bürgerlichen Rechts ihren Sitz in NRW.

Als älteste in Deutschland überhaupt existierende Stiftung gelten die »Vereinigten Pfründner-Häuser« in Münster, deren Entstehung auf die Zeit um 900 geschätzt wird. An dritter Stelle folgt bereits das dortige Magdalenenhospital aus dem frühen 12. Jahrhundert. Diese beiden Stiftungen belegen zugleich die ursprüngliche Herkunft des Stiftungswesens aus dem kirchlich-religiösen Bereich. Das eigene Seelenheil war über viele Jahrhunderte das zentrale Motiv der Stifterinnen und Stifter. Noch heute sind etwa 13 Prozent der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen in NRW kirchliche Stiftungen.

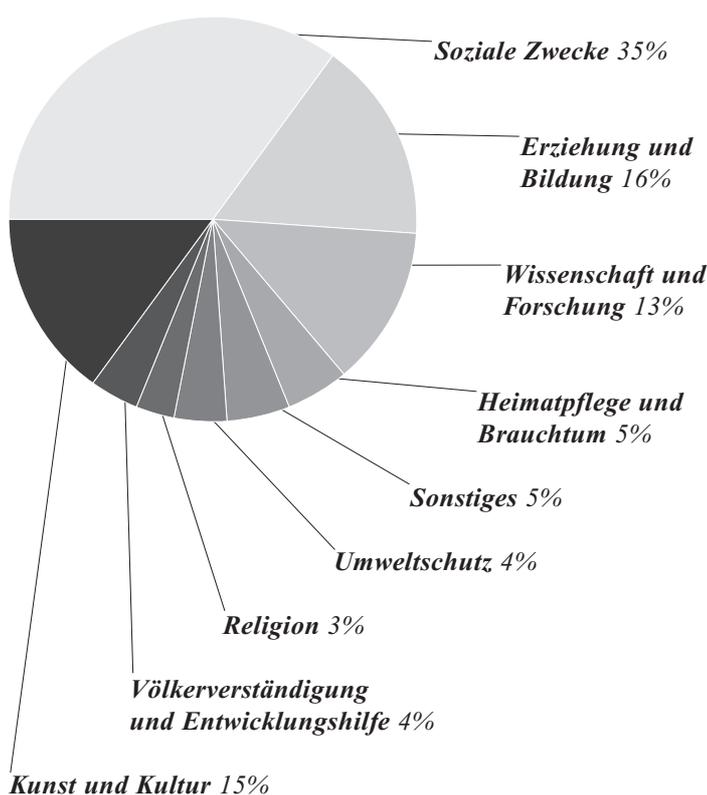
Mehr als 95 Prozent aller Stiftungen in NRW dienen heute – einschließlich der kirchlichen Stiftungen – gemeinnützigen Zwecken. Die Erträge der Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden ermöglichen die Förderung beispielsweise sozialer Zwecke, von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, von Denkmal-, Umwelt- und Naturschutz, aber auch der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe.

Viele Stifterinnen und Stifter wollen sich mit ihrem besonderen finanziellen Einsatz, nicht selten auch mit großem persönlichen Engagement einen Lebensraum verwirklichen oder der Gesellschaft etwas zurückgeben. Sie wollen allein oder gemeinsam mit anderen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse leisten und möchten, dass ihr Name dauerhaft mit diesem Beitrag verbunden bleibt.

Stiftungen werden gestiftet von:



Stiftungszwecke



## Statistische Angaben 2004/2005

Für das Jahr 2004 belegt Nordrhein-Westfalen den ersten Platz bei neu gegründeten Stiftungen. Von deutschlandweit 852 rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind allein in NRW 184 anerkannt worden. Ende 2004 gab es nur in Bayern (mit 2.496) noch mehr Stiftungen als in Nordrhein-Westfalen (2.357 Stiftungen). Bayern liegt jedoch mit 138 Neustiftungen im Jahr 2004 deutlich hinter NRW. Sollte diese erfreuliche Entwicklung so weitergehen, belegt NRW bald auch bei den Stiftungszahlen insgesamt den ersten Platz .

### Stiftungsgründungen zwischen 2000 und 2004



# Erstes zentrales Stiftungsverzeichnis im Internet

*Stiftungen in Nordrhein-Westfalen sind ab sofort erstmals in einem zentralen Verzeichnis im Internet erfasst.*

Das neue, am 26. Februar 2005 in Kraft getretene NRW-Stiftungsgesetz schafft in § 12 StiftG die Grundlage für das erste Gesamtverzeichnis der rechtsfähigen privaten Stiftungen. Damit erhält jede Interessentin und jeder Interessent vielfältige Informationen über Stiftungen. Dem Stiftungsverzeichnis sind außer dem Namen und dem Sitz der Stiftung deren wesentliche Ziele sowie die Anschrift der Geschäftsstelle zu entnehmen. Die Angaben werden laufend aktualisiert. In der Vergangenheit durften die Bezirksregierungen diese Daten nur bei berechtigtem Interesse weitergeben. Das Land Nordrhein-Westfalen ist damit Vorreiter bei der Stiftungssuche online.

Gemeinnützige Initiativen und Investitionen privater Stifterinnen und Stifter sind als Ergänzung der staatlichen und kommunalen Angebote heute mehr denn je unverzichtbar. Sie sind unabhängig, kreativ und setzen neue Akzente. Zu welchen unterschiedlichsten Themenbereichen bisher Stiftungen gegründet wurden, können Sie im Stiftungsverzeichnis unter der Suchoption »Stiftungszweck« erfahren. Darüber hinaus können Sie Ihre Suche auf einen Postleitzahlbereich oder auch auf einen Namensbestandteil einer bestimmten Stiftung spezialisieren. Lassen Sie sich von den rund 2.400 erfassten Stiftungen inspirieren.

Wer stiftet, hat die Chance, aus eigener Kraft oder gemeinsam mit anderen neue Ideen und Konzepte zu entwickeln und zu verwirklichen. Stiftungen bieten viele Möglichkeiten für persönliches, ehrenamtliches Engagement. Gemeinnützige Stiftungen sind wichtig, damit sich das für unsere Gesellschaft dringend notwendige Gemeinschafts- und Solidaritätsbewusstsein weiter entwickelt. Dabei sind es nicht immer nur die großen Beträge Einzeller, die solches möglich machen. Auch wenn sich viele mit kleinen Summen engagieren, kann etwas bewegt werden.

The screenshot shows a web browser window titled "Innenministerium NRW - Stiftungsverzeichnis - Microsoft Internet Explorer". The address bar shows "http://www.im.nrw.de/stiftungsverzeichnis/suche.jsp". The page content is titled "Stiftungsverzeichnis für das Land Nordrhein - Westfalen".

The main search area is titled "Ich suche eine Stiftung" and contains the following search criteria:

- mit dem Zweck:** A dropdown menu with options: "Soziales - allgemein", "Altenhilfe (einschl. Altenheime)", "Kinder-/Jugendhilfe, Waisen", "Hilfe für Behinderte", and "öffentliches Gesundheitswesen / Krankenhäuser". A note "( Für Mehrfachauswahl)" is visible.
- im PLZ-Bereich:** An empty text input field. A note "( Bitte geben Sie die PLZ ein)" is visible.
- im Regierungsbezirk:** A dropdown menu with options: "Arnsberg", "Detmold", and "Düsseldorf". A note "( Für Mehrfachauswahl)" is visible.
- mit Namensbestandteil:** An empty text input field.
- mit Sitz in:** An empty text input field.
- mit Stiftungsart:** A dropdown menu.
- mit Stiftungstypus:** A dropdown menu with options: "Allgemein", "Kirchlich", and "Familie". A note "( Für Mehrfachauswahl)" is visible.
- genaues Datum der Anerkennung:** Three empty text input fields for day, month, and year. A note "( Format [tt.mm.jjjj] )" is visible.
- Zeitraum der Anerkennung von:** Three empty text input fields for day, month, and year. A note "( Format [tt.mm.jjjj] )" is visible.
- bis:** Three empty text input fields for day, month, and year. A note "( Format [tt.mm.jjjj] )" is visible.

The left sidebar contains navigation links: "Stiftung suchen", "Alle Stiftungen", "Legende", "Hilfe", "Kontakt", and "Impressum". At the bottom, there is a logo for "N.W." and an "Internet" icon in the taskbar.

Beispielsweise in einer Bürgerstiftung, in der sich viele zusammenschließen, um dem kommunalen Gemeinschaftsleben neue Impulse zu verleihen. Bürgerstiftungen wie die Stadt Stiftung Gütersloh, die Hertener Bürgerstiftung oder die Gemeinschaftsstiftung Arbeiterwohlfahrt in Essen sind von Bürgern für Bürger gestiftet. Sie ergänzen das Angebot von Städten und Gemeinden dort, wo vielen Kommunen das Geld fehlt.

Jugendtreffs und viele kulturelle Veranstaltungen gibt es heute manchenorts nur noch, weil sich Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen engagieren. Dem Engagement von Stifterinnen und Stiftern ist auch zu verdanken, dass wir den Besuch im Freilichtmuseum oder den Fahrradausflug am Niederrhein genießen können. Schon heute stehen überwiegend Privatpersonen hinter der Gründung nordrhein-westfälischer Stiftungen.

Das neue Stiftungsverzeichnis ist über das Internet-Angebot des Innenministeriums im Bereich Bürger und Kommunen, über den Direktlink Stiften in NRW auf der Startseite oder direkt unter **[www.im.nrw.de/stiftungsverzeichnis](http://www.im.nrw.de/stiftungsverzeichnis)** zu erreichen.

# Informationen zum neuen Stiftungsgesetz

Mit dem am 26. Februar 2005 in Kraft getretenen Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) wird das bisherige, seit 1978 unverändert geltende Stiftungsgesetz durch eine vollständige Neufassung abgelöst. Das Stiftungsrecht des Landes hat damit ein neues Gesicht erhalten.

*Was ist neu?*

## **Eindeutige Abgrenzung des Regelungsbereichs**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auf selbstständige, rechtsfähige Stiftungen des privaten (bürgerlichen) Rechts beschränkt. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen für unselbstständige Stiftungen und keine stiftungsrechtlichen Sonderregelungen für so genannte örtliche, durch Kommunen verwaltete Stiftungen.

Die notwendigen Definitionen und Sonderregelungen für kirchliche Stiftungen und Stiftungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind nunmehr übersichtlich und aktualisiert in einem besonderen Abschnitt zusammengefasst.

Das Gesetz regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Stiftung als rechtsfähig anerkannt werden kann oder diese Anerkennung zu verweigern ist. Dies ist heute entsprechend dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S.2634) im Bürgerlichen Gesetzbuch abschließend geregelt. Jede Stiftung hat danach grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, sofern der Stiftungszweck mit dem Gemeinwohl verträglich ist. Das neue Gesetz ist ein reines Stiftungsaufsichtsgesetz.

## **Weniger Stiftungsaufsicht**

Die von den Stiftungsorganen bei der Verwaltung der Stiftungen zu beachtenden Bestimmungen und die für die Stiftungsaufsicht bislang maßgeblichen Regelungen hat das neue Gesetz erheblich reduziert. Die Kontrollinstrumentarien, mit denen schon in der Vergangenheit zunehmend behutsam umgegangen wurde, werden deutlich zurückgefahren. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung bedurfte nach bisherigem Recht zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Jetzt besteht ein solches Genehmigungserfordernis nur noch bei wirklich gravierenden Satzungsänderungen, die wesentliche Veränderungen in Bezug auf den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung zur Folge haben. Über sonstige Satzungsänderungen ist die Stiftungsaufsichtsbehörde nur noch zu unterrichten.

Nach bisherigem Recht bedurfte jede Inanspruchnahme von Stiftungsvermögen, die nicht bereits in der Satzung vorgesehen war, der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Entsprechendes galt für die Zuführung von Erträgen und Zuwendungen zum Stiftungsvermögen. Für jede Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und eine Reihe sonstiger Rechtsgeschäfte war die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen. Nunmehr sind all diese Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte entfallen. Die Stiftungsvorstände sind künftig lediglich verpflichtet, den Stiftungsaufsichtsbehörden eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Darüber hinaus ist im Einzelfall eine beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der vorgesehenen Vermögensverfügung ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 € beträgt.

## **Sonderregelung für nicht gemeinnützige Stiftungen**

Für ausschließlich oder überwiegend privatnützige (nicht gemeinnützige) Stiftungen, in der Regel »Familienstiftungen« oder unternehmensverbundene Stiftungen, sieht das neue Gesetz eine noch wesentlich eingeschränktere Stiftungsaufsicht vor. Die Aufsichtsbehörde soll hier nur tätig werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Stiftung in einer Weise betätigt, die mit gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zu vereinbaren ist.

### **Mehr Eigenverantwortung für Stifterinnen und Stifter**

Das neue Landesstiftungsgesetz will vor allem den Stifterinnen und Stiftern vermitteln, dass sie und nicht staatliche Behörden über die künftigen Aktivitäten ihrer Stiftung entscheiden. Der Wille der Stifterinnen und Stifter, wie er in der Stiftungssatzung dokumentiert wird, ist nicht nur verbindlich für die Organe der Stiftung. Er ist auch von den Aufsichtsbehörden als grundsätzlich vorrangig zu respektieren, deren wesentliche Aufgabe gerade darin besteht, die Umsetzung des Stifterwillens sicherzustellen. Abgesehen von den wenigen, jetzt abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Mindestanforderungen, sind die Stifterinnen und Stifter nunmehr frei in der Ausgestaltung der für das künftige Schicksal ihrer Stiftung maßgeblichen Satzung. Die Stiftungsaufsichtsbehörden werden hierzu noch mehr als bisher ihren Rat anbieten. Wer eine Stiftung gründen möchte, sollte diese Beratung in Anspruch nehmen.

### **Mehr Freiheit für die Stiftungsorgane**

Der nahezu vollständige Verzicht auf die bisherigen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte bei der Verwaltung der Stiftungen und künftigen Satzungsänderungen hat für die Stiftungsorgane ein deutliches Mehr an Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zur Folge. Die Stiftungsorgane sollen bei ihren täglichen Entscheidungen nicht gegängelt werden. Mit der deutlichen Reduzierung staatlicher Stiftungsaufsicht, bei weitgehendem Verzicht auf die bisherigen Mitwirkungspflichten der Stiftungen, bringt der Gesetzgeber sein Vertrauen darauf zum Ausdruck, dass die Stiftungsorgane mit dem ihnen von den Stifterinnen und Stiftern anvertrauten Stiftungsvermögen und künftigen Zuwendungen dritter Personen verantwortlich umgehen werden.

### **Mehr Transparenz**

Das neue, zentral geführte, öffentliche Stiftungsverzeichnis soll vor allem das Stiftungswesen in NRW in seiner ganzen Bandbreite und in seiner weiteren Entwicklung transparent machen. Es wird von den für die Stiftungsaufsicht zuständigen Bezirksregierungen ständig aktualisiert. Es soll allen Interessierten einen Überblick über die in Nordrhein-Westfalen bestehenden Stiftungen geben und eine Kontaktaufnahme mit diesen ermöglichen. Mit dem Inkraft-Treten des neuen Stiftungsgesetzes ist auch der Zugriff auf dieses Verzeichnis über das Internetangebot des nordrhein-westfälischen Innenministeriums eröffnet worden.

### **Mehr Motivation**

Das neue Stiftungsgesetz ist nicht nur für die in unserem Lande bereits bestehenden mehr als 2.350 selbstständigen bürgerlichrechtlichen Stiftungen von Bedeutung. Es will vor allem bürgerschaftliches Engagement im Stiftungsbereich noch attraktiver machen. Denjenigen, die sich als Stifterinnen und Stifter oder durch ihren Einsatz in Stiftungsorganen für Stiftungen engagieren oder engagieren wollen, soll auch das Gefühl von mehr Freiheit vermittelt werden. Damit will das neue Gesetz auch einen wichtigen Beitrag für eine weitere stetige Aufwärtsentwicklung des Stiftungswesens in NRW leisten.

# Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)

## 1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

### § 1 – Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Stiftungen betreffende besondere vermögens- und haushaltsrechtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

### § 2 – Anerkennungsverfahren

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

### § 3 – Statusklärung in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

## 2. Abschnitt – Verwaltung der Stiftung

### § 4 – Grundsätze

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

### § 5 – Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung

- (1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

### 3. Abschnitt – Stiftungsaufsicht

#### § 6 – Grundsätze

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§13 Abs. 2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.
- (2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.
- (3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

#### § 7 – Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.
- (2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 € beträgt.
- (3) Liegen der Stiftungsaufsichtsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

#### § 8 – Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von

ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

#### § 9 – Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

#### § 10 – Zweckänderung, Aufhebung

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

#### § 11 – Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

#### 4. Abschnitt – Auskunft zu Stiftungen

##### § 12 – Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

- (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen
  1. der Name der Stiftung,
  2. der Sitz der Stiftung,
  3. die wesentlichen Zwecke der Stiftung,
  4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
  5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
  6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
  7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (4) Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich. Das Stiftungsverzeichnis ist in das Internetangebot des Innenministeriums einzustellen.
- (5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.
- (6) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

#### 5. Abschnitt – Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

##### § 13 – Begriffsbestimmung

- (1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die
  - a) von einer Kirche oder einer, einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung, zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
  - b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.
- (2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die
  - a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen, einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
  - b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

##### § 14 – Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (3) Für die Statusfeststellung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.
- (4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung.
- (5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

## 6. Abschnitt – Zuständigkeiten

### § 15 – Zuständige Behörden

- (1) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.
- (3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Landesregierung oder oberster Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen.

## 7. Abschnitt – Schlussbestimmungen

### § 16 – Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### § 17 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NRW. S. 274) und die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVOSTiftG NW) vom 2. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1198) außer Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Der Innenminister



# Steuervorteile für Stifterinnen und Stifter

Zuwendungen an Stiftungen, die steuerbegünstigte Zwecke (z. B. wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke) verfolgen, können bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer steuermindernd abgesetzt werden. Das sind z. B. die Erstausrüstung einer Stiftung mit Stiftungsvermögen und spätere Aufstockungen durch Zustiftungen.

Abgesetzt werden können entweder bis zu 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte (Einkommensteuer), des Einkommens (Körperschaftsteuer) bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb (Gewerbesteuer) oder (bei Unternehmen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit, bis zu 2 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der vom-Hundert-Satz von 5 auf 10. Die Obergrenze (2 v. T.) hinsichtlich der Umsätze, Löhne und Gehälter erhöht sich jedoch nicht.

Nach dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. 7. 2000 sind zusätzlich Zuwendungen an Stiftungen des privaten Rechts sowie an Stiftungen des öffentlichen Rechts, zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO), bis zu 20.450 € steuerlich abziehbar, ausgenommen Zuwendungen für Freizeitzwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO (Förderung der Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, des Modellflugs oder auch des Hundesports). Auf Grundlage des gleichen Gesetzes können bei der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer Zuwendungen in den Vermögensstock einer neu gegründeten Stiftung des öffentlichen oder des privaten Rechts, die bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung geleistet werden, über alle vorstehend beschriebenen Grenzen hinaus bis zu einem Betrag von 307.000 € – entweder im Jahr der Zuwendung sofort in voller Höhe oder – auf entsprechenden Antrag – in beliebiger Höhe auf maximal 10 Jahre verteilt – abgezogen werden. Die Regelung gilt nur für natürliche Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften, jedoch nicht für körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften.

Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 € zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke die o. a. Höchstsätze, so kann sie im Rahmen der Höchstsätze bei der Einkommensteuer, im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen (bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sechs Veranlagungszeiträumen) – ggf. also verteilt auf insgesamt 7 Jahre – abgezogen werden.

Erhält eine steuerbegünstigte Stiftung Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmens, gilt dafür das so genannte *Buchwertprivileg*. Die Entnahme z. B. eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen kann danach auch mit dem Buchwert angesetzt werden. Eine Aufdeckung der stillen Reserven, d.h. der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Teilwert des entnommenen Gegenstandes, unterbleibt in diesem Fall. Der bei der Entnahme angesetzte Wert stellt gleichzeitig die Obergrenze für den als Spende berücksichtigungsfähigen Betrag dar. *Umsatzsteuerrechtlich* ist dagegen im Fall eines steuerpflichtigen Eigenverbrauchs nicht der Buchwert, sondern in der Regel der Wiederbeschaffungspreis anzusetzen.

## Beispiel zur 20.450 €-Regelung:

Herr Müller lebt im Ruhestand. Er bezieht Einkünfte aus einer Pension, aus Kapitalvermögen und aus der Vermietung von Grundbesitz. Der Gesamtbetrag aller Einkünfte in 2004 lag bei 60.000 €. Herr Müller hat 2004 an verschiedene Einrichtungen gespendet. 1.000 € an den örtlichen Heimatverein zur Förderung eines Heimatkundeprojektes, 2.500 € an eine karitative Organisation zur Förderung eines mildtätigen Zwecks und 21.500 € an eine gemeinnützige Bürgerstiftung zur Förderung der Altenhilfe. Diese Spenden werden bei der Einkommensteuer-Veranlagung 2004 für Herrn Müller vom Finanzamt wie folgt als Sonderausgaben berücksichtigt:

Spendenleistung insgesamt	25.000 €
davon steuerlich abziehbar	
die Zuwendung an die Bürgerstiftung bis zu	20.450 €
tatsächlich gezahlt	21.500 €
abziehbar	20.450 €
verbleiben	4.450 €

Davon ist abziehbar bis zu 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte = 5 % von 60.000 € =	3.000 €
verbleiben	1.550 €

Davon ist abziehbar der für mildtätige Zwecke geltende Erhöhungsbetrag von weiteren 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte =	3.000 €
abziehbar	1.550 €
verbleiben	0 €

# Steuervorteile für steuerbegünstigte Stiftungen

*Eine Stiftung verfolgt nach der Abgabenordnung steuerlich als gemeinnützig anerkenneungsfähige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit ausschließ-lich und unmittelbar auf materiellem, geistigem oder sitt-lichem Gebiet selbstlos zu fördern.*

Steuerbegünstigt sind auch solche Stiftungen, die ausschließ-lich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Die Erträge gemeinnütziger Stiftungen sind grund-sätzlich zeitnah, d.h. spätestens bis zum Ablauf des auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Jahres, zu verwenden. Sie dürfen aber ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rück-lage zuführen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung konkreter Vorhaben im Rahmen ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist (so genannte zweckgebundene Rücklage).

Zusätzlich dürfen sie höchstens ein Drittel des Überschus-ses ihrer Einnahmen über die Unkosten aus Vermögens-verwaltung einer so genannten freien Rücklage oder auch Leistungserhaltungsrücklage zuführen, darüber hinaus höchstens 10 v.H. ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Schließlich dürfen gemeinnützige Stiftungen ohne Beeinträchtigung ihrer Steuervergünstigung bestimmte Mittel ihrem nicht anzutastenden Vermögensstock zuführen, z. B. Spenden, die speziell für die Aufstockung des Stif-tungsvermögens bestimmt sind (vgl. näher § 58 Nr. 11 AO). Neu errichtete Stiftungen haben im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren zusätzlich die Mög-lichkeit, die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem nicht zeitnah zu verwendenden Ver-mögen zuzuführen (§ 58 Nr. 12 AO).

Höchstens ein Drittel ihres Einkommens dürfen gemein-nützige Stiftungen dazu verwenden, in angemessener Weise die Stifterinnen und Stifter sowie deren nächste Angehörige zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Außerhalb ihrer Zweckerfüllung dürfen gemein-nützige Stiftungen Personen nicht begünstigen.

Gemeinnützige Stiftungen sind von der Körperschaft-steuer und der Gewerbesteuer befreit, soweit die Einkünfte nicht im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erzielt werden. Sie sind ferner weitge-hend von der Grundsteuer befreit. Jedoch fällt beim Erwerb von Grundstücken Grunderwerbsteuer an, soweit es sich nicht um Schenkungen oder um Zuwendungen aus Erbschaf-ten handelt.

Gemeinnützige Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwe-cken im Sinne der Abgabenordnung (ausgenommen be-stimmte Freizeitwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 4) brauchen für Vermögenswerte, die ihnen vererbt oder geschenkt werden, keine Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer zu entrichten. Das gilt rückwirkend auch für Begünstigte von Schenkungen, die innerhalb von 24 Monaten nach der Zu-wendung das entsprechende Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung zuwenden.

Gemeinnützigen Stiftungen wird auf Antrag die von Kapitalerträgen einbehaltene oder abgeführte Kapitaler-tragsteuer erstattet. Betätigt sich eine gemeinnützige Stif-tung als Unternehmerin, unterliegt sie insoweit grundsätz-lich der Umsatzsteuer, mit einem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Bestimmte Umsätze, z. B. aus der Unterhaltung von Museen oder aus Vortragsveranstaltungen, sind jedoch grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Werden Umsätze im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erbracht, ist der Regelsteuersatz von zur Zeit 16 % anzu-wenden. Die Stiftung kann die ihr von anderen Unternehmen berechnete Umsatzsteuer (Vorsteuer), von der Umsatzsteuer abziehen, wenn diese mit dem unternehmerischen Bereich der Stiftung zusammenhängt. Unter bestimmten Voraus-setzungen kann die Vorsteuer auf Antrag, statt im Einzel-nachweis, mit 7 % der steuerpflichtigen Umsätze angesetzt werden.

Nach der so genannten Kleinunternehmerbesteuerung braucht eine gemeinnützige Stiftung keine Umsatzsteuer zu leisten, wenn ihre Umsätze aus unternehmerischer Betäti-gung im vorangegangenen Kalenderjahr 16.620 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraus-sichtlich 50.000 € nicht übersteigen.

# Ansprechpartner

## **Bezirksregierung Arnsberg / Dezernat 15**

Postfach  
59817 Arnsberg  
Tel.: 0 29 31-82 23 91  
Internet: [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de)

## **Bezirksregierung Detmold / Dezernat 15**

Postfach 24 53  
32754 Detmold  
Tel.: 0 52 31-71 15 01  
Internet: [www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)

## **Bezirksregierung Düsseldorf / Dezernat 15**

Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf  
Tel.: 02 11-475 22 88  
Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

## **Bezirksregierung Köln / Dezernat 15**

Postfach 10 15 48  
50667 Köln  
Tel.: 02 21-147 33 58  
Internet: [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)

## **Bezirksregierung Münster / Dezernat 15**

Postfach 59 07  
48128 Münster  
Tel.: 02 51-411 13 06  
Internet: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

Oder Sie wenden sich an das:

## **Innenministerium Nordrhein-Westfalen / Referat 13**

Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf  
Tel.: 02 11-871 25 80

Ausführliche Informationen zum Thema Stiftungen finden Sie auch im Internetangebot des Innenministeriums NRW unter [www.stiftungen.nrw.de](http://www.stiftungen.nrw.de). Sie erhalten hier einen Überblick über das Stiftungswesen in NRW, Hinweise auf das Verfahren zur Gründung einer Stiftung, können sich zu den steuerlichen Vorteilen informieren sowie Muster für Stiftungsstatute ansehen.

# Impressum

## **Herausgeber**

Innenministerium  
der Landes Nordrhein-Westfalen  
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –  
Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211/871-01  
Telefax: 0211/871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

## **Konzeption und Gestaltung**

designiert Corporate Design  
www.designiert.de

## **Fotos**

*Vorder- und Rückseite:* benannte Stiftungen und Dattelner Morgenpost, *Seite 2:* Ulf C. Stein, *Innenseiten:* Bezirksregierungen NRW und benannte Stiftungen, *Stich Seite 12/13:* Landesarchiv NRW, *Seite 22 oben:* Dattelner Morgenpost, *Seite 35:* Landtag NRW / Foto: B. Schälte

## **Druck**

jva druck+medien, Geldern  
www.jva-druckmedien.de

## **Stand**

September 2005

# Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der/dem Empfänger/in zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

**Innenministerium**  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf

Telefon: 02 11/8 71-01  
Telefax: 02 11/8 71-33 55  
[www.in.nrw.de](http://www.in.nrw.de)

